130 -jähriges
Gründungsfest
Freiwillige Feuerwehr
Haberskirchen

Festordnung

Der Freiwilligen Feuerwehr Haberskirchen

zum 130.-jährigen Gründungsfest
vom 04.07.06.2026

1. Der Veranstalter behält sich Änderungen im Festprogramm vor.

2. Das Gründungsfest findet bei jeder Witterung statt.

3. Die ankommenden Vereine werden gebeten, sich im Festbüro anzumelden und die Unterlagen abzuholen. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt in bar. Die bei Anmeldung bestellten Wertmarken (Festessen, Bier, Weißwürste) sind verpflichten abzunehmen. Eine Mengenminderung wird nicht akzeptiert. Eine Erhöhung der Anzahl der Wertmarken ist in angemessener Menge jedoch möglich.
Bei nicht erscheinen angemeldeter Vereine wird die komplette Rechnung des Festbüros per Post oder E-Mail zugestellt und muss entrichtet werden.

4. Am Festsonntag werden Festessen und Weißwürste ausschließlich gegen Wertmarken ausgegeben. Anderes Essen kann beim Festwirt bar erworben werden.

5. Auf dem gesamten Festgelände inkl. Parkplatz gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetztes (JuSchuG) sowie die Richtlinien des Veranstalters

6. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals, Feuerwehr, Polizei sowie der Festleitung ist Folge zu leisten. Diese sind auch berechtigt im Rahmen des Jugendschutzes Ausweiskontrollen und zur Sicherheit aller anwesenden Gäste auch Taschenkotrollen durchzuführen.

7. Bei Sachbeschädigung aller Art behält sich der Veranstalter rechtliche Schritte vor und stellt entstandene Schäden dem Verursacher in Rechnung

8. Das Parken auf öffentlichen Straßen und auf den ausgewiesenen Parkflächen erfolgt nach den Regeln der StVO und auf eigene Gefahr. Für Schäden, Einbrüche oder Diebstahl haftet der Veranstalter nicht. Grundsätzlich ist der ausgeschilderte Parkplatz zu verwenden und bestehende Parkverbote sind einzuhalten.

9. Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle, Schäden oder Diebstahl an Vereins- und Privateigentum. Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Die Verantwortung für die Mitglieder und für das Vereinseigentum trägt der jeweilige Verein.

10. Wir bitten jeden Verein vollständig am Gottesdienst und am Kirchen- und Festumzug teilzunehmen. Während des Gottesdienstes sowie des Kirchen- und Festumzugs wird um diszipliniertes Verhalten gebeten. Den Anweisungen der Zugführer ist Folge zu leisten

11. Handsirenen und ähnliches sind im Festzelt verboten.

12. Im Festzelt ist während der Veranstaltung mit erhöhter Lautstärke zu rechnen.

13. Jegliches Entwenden, Beschädigen oder Verunglimpfen von Vereinsgegenständen und -symbolen, wie „Vereinstaferl“, Blumensträuße, oder sonstige vereinstypische Utensilien ist jederzeit und ausnahmslos zu unterlassen. Das Entwenden von Vereinsfahnen ist verboten. Das Verlassen des Festgeländes mit Bierkrügen,- und gläsern ist verboten.

14. Das Mitbringen von Dosen, Glas, und Platikgefäßen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Handsirenen, sowie Waffen und vergleichbare Gegenstände aller Art ist untersagt. Der Sicherheitsdienst ist berechtigt bei allen Teilnehmern/ Besuchern eine Leibesvisitation sowie Taschenkontrolle durchzuführen.

15. Das Anbringen von Plakaten und Aufklebern sowie die Verteilung von Flyern ist nur nach Genehmigung des Festbüros gestattet. Politische Werbung ist generell untersagt.

16. Eltern haften für ihre Kinder

17. Sofern nicht ausdrücklich und unverzüglich dem Veranstalter gegenüber widersprochen wird, willigt der Teilnehmer/ Besucher mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung in die Erstellung und Veröffentlichung von Fotos seiner Person zum Zweck der Berichterstattung über die Veranstaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsdarstellung ein. Die Veröffentlichung erfolgt in hierfür üblichen Publikationen (z.B. Broschüren, Flyer), in der örtlichen/ regionalen Presse und im Word Wide Web (Internet) unter der Homepage des Vereins oder Facebook, Instagram, etc. Die Rechteinräumung an den Fotos erfolgt mit Wirkung auch für Rechtsnachfolger und Erben, ohne jegliche Vergütung, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkt und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung und Archivierung. Aus dem Wiederspruch gegen die vorstehend geregelte Einwilligung entsteht kein Nachteil.